

Antwort des Senats
auf die Schriftliche Kleine Anfrage
der Abgeordneten Carola Veit und Thomas Böwer
- Drucksache 19/390 -

Zu 1.:

Das Opfer besuchte vom 14. August 1997 bis zum 2. Januar 2001 die Grundschule Mümmelmannsberg und vom 3. Januar 2001 bis zum 31. Juli 2005 die Fritz-Köhne-Schule. Sie wechselte zum 1. August 2005 in die Schule Ernst-Henning-Straße und wurde dort am 2. April 2007 abgemeldet. Vom 3. März 2008 bis zum 8. April 2008 besuchte sie die Handelsschule H 18, weil von der zuletzt besuchten Schule wegen des Alters und der Lernrückstände der Schülerin eine weitere Bildung im Berufsvorbereitungsjahr für vorteilhaft erachtet wurde. Die Regionale Beratungs- und Unterstützungsstelle war mit dem Opfer nicht befasst.

Zu 2. und 3.:

Das Opfer war in Hamburg gemeldet. Im Übrigen siehe Drucksache 19/385.

Zu 4.:

Hierzu liegen den zuständigen Behörden keine Erkenntnisse vor.

Zu 5.:

15 Jahre.

Zu 6.:

Nachdem der Wohnsitz des Mädchens nach Afghanistan verlegt wurde, war es gemäß § 37 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) nicht mehr in Hamburg schulpflichtig. Die Schule hat daher keine Maßnahmen eingeleitet. Im Übrigen siehe Drucksache 19/385.

Zu 7.:

Nein.

Zu 8. und 9.:

Entfällt.

Zu 10.:

Nach Rückkehr in den Geltungsbereich des Hamburgischen Schulgesetzes war das Opfer nach § 37 Absatz 1 HmbSG in Verbindung mit § 39 HmbSG schulpflichtig. Die Aufnahme an der Handelsschule H 18 erfolgte gemäß § 4 Absätze 1 und 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS) vom 20. April 2006.